**Zusammenarbeit der Schulen mit den Agenturen für Arbeit bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einem möglichen Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe**

**RdErl. d. MK vom TT.MM.JJJJ - 82110 – VORIS 22410 –**

Bezug:

a) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ v. 01.11.2025 (SVBl. S. 644) – VORIS 22410 –
b) RdErl. „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ v. 01.02.2019 (SVBl. S. 52), geändert durch RdErl. v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) – VORIS 22410 –

## 1. Vorbemerkung

Die Schulen und die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) sowie die Teams berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT) der Bundesagentur für Arbeit kooperieren im Prozess der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, die Berufswahlkompetenz zu fördern und allen Schülerinnen und Schülern den erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern, die Angebote der Berufsberatung zur Beruflichen Orientierung und zur individuellen Beratung zu nutzen. Berufsbildende Schulen ermöglichen darüber hinaus auch den Schülerinnen und Schülern berufsqualifizierender Bildungsgänge, die oben gennannten Angebote der Berufsberatung zur individuellen Beratung zu nutzen (siehe Bezugserlass zu a).

Grundsätzlich erfolgt die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit in den Schulen gemäß § 30 SGB III für alle Schülerinnen und Schüler durch die BBvE. Diese schließt die Abklärung eines möglichen Bedarfs an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe ein. Für Schülerinnen und Schüler mit einem möglichen Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe steht ergänzend das Angebot der BRT-Teams der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. An Förderschulen erfolgt die Berufsberatung in der Regel direkt durch die Beraterinnen und Berater der BRT-Teams (BBRT). Der Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe einer Schülerin oder eines Schülers wird durch die jeweils zuständige Agentur für Arbeit festgestellt. Die entsprechenden spezifischen Angebote der Agenturen für Arbeit sind in der Anlage 1 dargestellt.

## 2. Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen den Schulen und den jeweils zuständigen Agenturen für Arbeit

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten sowie weitere Schülerinnen und Schüler, bei denen möglicherweise ein Bedarf an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe vorliegt, können in besonderen Fällen von spezifischen Leistungen der Agenturen für Arbeit profitieren. Hierzu erfolgt mit der für die jeweilige Schule zuständigen Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit in Kooperation mit dem BRT-Team eine entsprechende Zusammenarbeit und Abstimmung (siehe Bezugserlass zu a).

Die Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgt ab dem 8. Schuljahrgang für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, bei denen möglicherweise ein Bedarf an beruflicher Rehabilitation vorliegt. Einige Tatbestände, die sich im schulischen Kontext zeigen, sind deutliche Hinweise für einen möglicherweise bestehenden solchen Bedarf. So kann ein möglicher Bedarf

an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe insbesondere bei Schülerinnen und Schülern angenommen werden,

- bei denen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist,
- bei denen eine Schwerbehinderung (SB-Ausweis) vorliegt,
- die durch eine Schulbegleitung unterstützt werden oder die andere begleitende Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe, in Anspruch nehmen oder
- bei denen absehbar ist, dass zukünftig eines der oben genannten Merkmale vorliegen wird.

Für eine Berufsberatung nach § 30 SGB III, die die Abklärung eines möglichen Bedarfs an beruflicher Rehabilitation und Teilhabe einschließt, übermitteln die Schulen die ihnen vorliegenden in § 31 Abs. 4 Satz 2 NSchG genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, auf die die o. g. Tatbestände zutreffen, sowie ihrer Erziehungsberechtigten, an die für die Schule zuständige Berufsberaterin oder den für die Schule zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit. An Förderschulen erfolgt die Übermittlung der Daten an die für die Schule zuständige Beraterin BRT oder den für die Schule zuständigen Berater BRT. Diese Daten sind von den allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 8 jeweils bis zum 15. November oder bei späterem Eintreten oder Bekanntwerden eines der o. g. Tatbestände im weiteren Verlauf des Schulbesuchs möglichst frühzeitig zu übermitteln. Von den berufsbildenden Schulen sind diese Daten im Jahr der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers ebenfalls jeweils bis zum 15. November oder bei späterem Eintreten oder Bekanntwerden eines der o. g. Tatbestände im weiteren Verlauf des Schulbesuchs möglichst frühzeitig zu übermitteln.

Die Schule informiert die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler und deren oder dessen Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit der für die Schule zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit über das Angebot und den Ablauf der Berufsberatung und der Beratung BRT (siehe Anlage 1) sowie über die in diesem Zusammenhang erfolgende Datenübermittlung. Nach Einholung entsprechender Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers gemäß Anlage 2 übermittelt die Schule im Rahmen der Zusammenarbeit mit der BBvE oder BBRT auf deren Ersuchen weitere ihr vorliegende Daten und Unterlagen (z. B. Fördergutachten, Förderplan).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt die BO-Beauftragte oder den BO-Beauftragten (siehe Bezugserlass zu a), eine für die schulinterne sonderpädagogische Beratung eingesetzte Lehrkraft (siehe Bezugserlass zu b) oder eine andere Lehrkraft oder eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter der Schule mit der Datenübermittlung. Die beauftragte Person sorgt dafür, dass die o. g. Schülerinnen und Schüler möglichst frühzeitig und kontinuierlich identifiziert und dass deren Daten entsprechend zeitnah an die jeweilige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die beauftragte Person holt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der BBvE oder BBRT auf deren Ersuchen die o.g. Einverständniserklärungen ein und übermittelt dementsprechend weitere ihr vorliegende Daten und Unterlagen.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.

**Anlage 1**
**Beratungs- und Unterstützungsangebote**
**der Agenturen für Arbeit**

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

**Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE)**

Die Hauptaufgaben der BBvE an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen umfassen die verschiedensten Formen der Berufs- und Studienorientierung (Berufliche Orientierung) und individuellen Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungs- und Studienplätzen (inkl. duales Studium).
Die BA-intern definierten und bundesweit gleichlautenden Standards der BBvE umfassen eine klischeefreie, geschlechtergerechte und barrierefreie Beratung, die auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist.

Diese Angebote werden also grundsätzlich inklusiv umgesetzt, auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen.
Die besonderen Leistungen der Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT) sind vor diesem Hintergrund zusätzliche Angebote, um spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden, sofern diese erforderlich sind und über die allgemeinen Leistungen der BBvE hinausgehen.

Um im Berufswahlprozess zu unterstützen, kann die BBvE auch Angebote für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie weitere Partner am Übergang Schule-Beruf anbieten. Dabei werden regelmäßig auch Netzwerkpartner und Dritte eingebunden, insbesondere um eine hohe Praxisnähe zu erreichen.

Die Abstimmung der konkreten örtlichen Angebote und Aktivitäten erfolgt regelmäßig zwischen BBvE und Schule im Rahmen einer gemeinsamen Jahresarbeitsplanung und ist Bestandteil des schulspezifischen BO-Konzeptes.

Über die Berufliche Orientierung, individuelle Beratung und Vermittlung hinaus unterstützt die BBvE eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit durch ausbildungsfördernde Maßnahmen und Leistungen (siehe hierzu das Merkblatt 11 der BA in der jeweils gültigen Version).

Ebenso gehört die Stabilisierung einer Ausbildung oder eines Studiums bzw. Begleitung des Übergangs in eine alternative berufliche Ausbildung oder ein Studium zu den Aufgaben der BBvE. Eine Vielzahl von Materialien und Ressourcen rundet das Angebot der BBvE ab. Über die zentrale Plattform meinBERUF können Lehrkräfte u.a. auf Lernmaterialien zugreifen.

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

**Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT)**

Die Beraterinnen und Berater BRT (BBRT) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben verschiedene Aufgaben, um die berufliche Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.
Am Übergang Schule-Beruf orientieren und beraten Sie insbesondere Schülerinnen und Schüler mit drohenden oder vorliegenden Behinderungen sowie mit chronischen Erkrankungen bedarfsorientiert zu Fragen im Rahmen der Berufswahl und der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz, mit dem Fokus einer nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit.

Die BBRT stehen dazu allen Beteiligten bereits im Vorfeld, insbesondere aber ab einer Beantragung von Rehabilitationsleistungen als unterstützende Partnerinnen und Partner bei der beruflichen Orientierung mit Rat zur Seite. Sie begleiten junge Menschen mit Behinderung insbesondere auch während und nach der Ausbildung bis zur dauerhaften Integration in das Berufsleben.

An allen Förderschulen übernehmen sie - auf Basis gleicher fachlicher Standards analog der BBvE - vollumfänglich die verschiedensten Angebote der Berufs- und Studienorientierung (Berufliche Orientierung) und individuellen Beratung von Schülerinnen und Schülern.

Des Weiteren werden sie im Einzelfall bedarfsorientiert von den Kolleginnen und Kollegen der BBvE als Expertinnen und Experten für die Orientierung, Beratung, Vermittlung, Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung eingeschalten bzw. hinzugezogen, wenn ein entsprechender potentieller Unterstützungsbedarf bei diesen identifiziert wurde.
An allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (außer Förderschulen) ist grundsätzlich die BBvE der erste Ansprechpartner für die Schulen und Schülerinnen und Schüler. Inwieweit die BRT-Beratung ergänzend Dienstleistungen anbietet, hängt dabei von verschiedenen Kriterien ab.
Die BRT-Beratung stimmt sich hierzu regelmäßig unter Berücksichtigung ihrer zu erfüllenden Gesamtaufgaben regional bzw. örtlich mit den zuständigen Teams der BBvE ab. Die BBvE informiert die Schulen im Rahmen der Erstellung der Jahresarbeitsplanung.

Die BBRT arbeiten im Netzwerk Schule eng mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Dritten (z.B. den RZI) zusammen, um realisierbare Bildungswege und Berufswünsche zu erarbeiten und Förder- und Unterstützungsangebote individuell abzustimmen. Dabei fließen neben den individuellen Vorstellungen der Jugendlichen und ihrer Familien Aspekte der Eignung und der Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mit ein.

Über die BRT-Beratung können neben den allgemeinen Leistungen, wie für Kundinnen und Kunden der BBvE, zusätzliche besondere Leistungen und ergänzende individuelle Hilfen finanziert werden (siehe hierzu das Merkblatt 12 der BA in der jeweils gültigen Version, sowie den Internetauftritt der BA).

**Anlage 2**

**Einverständniserklärung zur Übermittlung von Daten und Unterlagen durch die Schule an die Berufsberatung und die BRT-Beratung der Agentur für Arbeit für**

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers: Geburtsdatum:

_____

Schule (Name oder Schulstempel):

_____

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Schule: _____

**Vorliegende Daten und Unterlagen, die übermittelt werden sollen:**
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

| | |
|---|---|
| Grad der Behinderung | |
| Festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf | |
| Unterricht nach folgenden Rahmenrichtlinien/ curricularen Vorgaben | |
| Zielgleiche oder zieldifferente Beschulung | |
| Fördergutachten vom | |
| Förderplan vom | |
| Schulbegleitung/andere begleitende Hilfen | |
| Sonstiges | |

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für die berufliche Beratung und ggf. Förderung die vorstehenden Daten und Unterlagen an die Agentur für Arbeit

_____ weitergegeben werden.

Ich wurde/Wir wurden darüber informiert, dass die Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann, die Agentur für Arbeit die vorstehenden Daten und Unterlagen nur für die Berufsberatung oder die Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe nutzen darf und die Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten hat.

Eine Verweigerung hat keine nachteiligen rechtlichen Folgen für mich.
Die Daten werden nach Abschluss der Zusammenarbeit bzw. bei Widerruf ihrer Einwilligung gelöscht.

Datum, Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten _____
und
Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers _____

oder
Datum, Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers (ggf. gesetzliche/-r Vertreter/-in) _____
und
nach Möglichkeit und soweit die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde und dem nicht widersprochen hat: Kenntnisnahme der vormals Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerin/der volljährigen Schülers
Datum, Unterschrift: _____